



Satzung

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2017
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein/Ts. am 07.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der am 16. Juli 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V. und hat seinen Sitz in Eppstein-Ehlhalten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist eingetragenes Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereines ist die Hebung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist frei von politischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

Jede natürliche Person kann Mitglied der TSG Ehlhalten werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Jugendlichen ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Einer Ernennung muss in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder zugestimmt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen nach dem vollendeten 14. Lebensjahr uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes volljährige Mitglied kann zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages beschließen die anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- c) durch Antrag des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung. Dabei muss dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag entsprochen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 9 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- a) **Jahreshauptversammlung**
Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und muss durch Einladung der Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin durch das Amtsblatt stattfinden. Die Tagesordnung muss bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand. Außerhalb der Stadt wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- b) **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:
zu diesem gehören
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Kassierer
der Schriftführer
2. dem Gesamtvorstand:
zu diesem gehören
der geschäftsführende Vorstand
die Abteilungsleiter
drei Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar wechselweise 1. Vorsitzender zusammen mit dem 1. Schriftführer, einem Beisitzer und den Abteilungsleitern, im darauffolgenden Geschäftsjahr die übrigen Vorstandsmitglieder. Wenn es zur Einhaltung des Turnusses erforderlich ist, beträgt die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern im



Einzelfall nur ein Jahr. Kommt eine Neuwahl auch im Folgejahr nicht zustande, so ist vom Wahlleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese hat nur einen Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Ein Mitglied kann nicht mehrere Ämter im Gesamtvorstand ausüben.

c) Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, welche nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl im Folgejahr ist nicht möglich.

d) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden 10 Tage vorher durch das Amtsblatt mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Außerhalb der Stadt Eppstein wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

e) Jedes Mitglied hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/ 10 der eingetragenen Mitglieder dieser Versammlung zustimmt. Der Vorstand muss dann nach § 8d dieser Satzung verfahren.

f) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Abstimmungen, Neuwahlen und Beschlüsse

a) der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht nach der Satzung Ausnahmen vorgesehen sind. Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Alle Personalwahlen sind geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann durch Beschluss der Versammlung durch offene Wahl abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Beschlüsse der Versammlung sind bindend. Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

b) Beschlüsse des Vorstandes

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (mindestens 4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils Ehlhalten verwendet.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Jedes Mitglied ist jedoch entsprechend den Richtlinien des Sportbundes Hessens sportunfall- bzw. haftpflichtversichert.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Königstein/Ts.

§ 15 Besonderes

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 16 Datenschutz , Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren und Leistungen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.